

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01016/2023 der AfD-Fraktion
Betreff: Unvereinbarkeitsklausel für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Verfahren des Jugendhilfeausschusses wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 5 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses können nicht Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sein, sofern sie
 1. für ein Mitglied des Stadtjugendringes oder ein Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege tätig sind oder
 2. ein Ehrenamt bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege innehaben.
- (2) Nimmt eines der nach § 2 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder des JHA, die Mitglieder der Stadtvertretung oder die von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, während seiner Wahlzeit eine Tätigkeit bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege auf oder übernimmt ein Ehrenamt bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“, so ist dieses Mitglied des Jugendhilfeausschusses verpflichtet, die Tätigkeit als Ausschussmitglied zu beenden.
- (3) Für stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.
- (4) Den für die Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist eine aktuelle Unvereinbarkeitsliste vor ihrer Wahl auszuhändigen. Änderungen innerhalb der Unvereinbarkeitsliste während der Wahlzeit der JHA-Mitglieder sind diesen ebenfalls bekanntzugeben.

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen in der Satzung wird entsprechend angepasst.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: -

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziff 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss mit drei Fünftel des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind an.

Die landesgesetzliche Regelung des § 3 Abs. 2 b) KJH-OrgG M-V sieht in Bezug auf eine Satzung des Jugendamtes lediglich vor, dass diese die Zahl der nach § 71 Abs. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses regelt. Auch § 5 KJH-OrgG M-V sieht mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder „in der Jugendhilfe erfahrener“ Frauen und Männer insoweit nicht vor.

Ob eine solche „Erfahrung“ gegeben ist, liegt in der Beurteilung der Vertretungskörperschaft, die hierfür einen Spielraum hat. Dieser ist überschritten, wenn keine in der Sache begründeten substantziellen Erfahrungen und Bezüge zur Jugendhilfe vorhanden sind, d.h. wenn Männer und Frauen gewählt werden sollen oder gewählt wurden, die weder ehrenamtlich oder beruflich über Erfahrungen im Aufgabenspektrum des § 2 SGB VIII verfügen. Die beabsichtigte Einführung des § 5 in die Satzung birgt die Gefahr, dass geeignete Männer und Frauen aber auch Stadtvertreter- und Stadtvertreterinnen ausgeschlossen werden könnten und nimmt damit zugleich auch Chancen im Interesse der Kinder- und Jugendlichen Kompetenz zu bündeln. Die Satzungsänderung würde bestehende Rechte der Stadtvertretung einschränken.

Bundes- und Landesgesetzgeber haben mit der Öffnung für Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, offenbar selbst in Kauf genommen, dass dadurch das Mehrheitsverhältnis der gesetzlichen Regelungen von 3 /5 und 2/5 aufgeweicht werden könnte. Denn die gewollten Erfahrungen in der Jugendhilfe werden in aller Regel durch haupt-, neben- oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten im Arbeitsfeld der Jugendhilfe und damit auch bei freien Trägern erworben (Werner, in: Jans/Happe/Saubier/Maas § 71 Rn. 6). Es ist dennoch ausdrücklicher Gesetzgeberwille, über den Jugendhilfeausschuss sicherzustellen, dass in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer mitwirken.

Der Problematik von Loyalitätskonflikten oder etwaiger Befangenheit von Mitgliedern ist nicht im vorgeschlagenen Sinne zu begegnen, sondern vielmehr über die Anwendung der Regelungen der Mitwirkungsverbote des § 24 der Kommunalverfassung M-V, wengleich auch diese Regelungen unter dem Vorbehalt der Besonderheit des Jugendhilfeausschusses anzuwenden sind. Es wird angenommen, dass die Teilnahme an sog. Globalentscheidungen (z. B. Sammelvergabe von Mitteln der Jugendhilfe oder für bestimmte Aufgabenbereiche) kein Grund ist, die Befangenheit von Mitgliedern anzunehmen, wenn sie in einer besonderen Beziehung zu einem Träger stehen. Dies soll auch für andere Beteiligungen gelten, bei denen es nicht um unmittelbare Auswirkungen auf bestimmte Träger geht, wie bspw. die Jugendhilfeplanung. Die Mitglieder handeln insofern in Vertretung der Gesamtinteressen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII. Vielmehr bedarf es der Einschätzung, dass durch den Beschluss spezielle Interessen des jeweiligen Trägers berührt werden („individuelles Sonderinteresse“, Jans/Happe/Saubier/Maas § 71 Rn 14).

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die beantragte Änderung der Satzung des Jugendamtes durch Einfügen eines § 5 „Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandant“ schränkt die in § 71 Abs. 1 SGB VIII bundes- und in §§ 4 ff KJHG-Org M-V landesgesetzlich normierte Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ein, so dass ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht gänzlich auszuschließen ist. Zumindest läuft sie dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zu wider, in dem sie per se Stadtvertreter/ Stadtvertreterinnen und fachlich geeignete Frauen und Männer und Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen ausschließt, welche gerade wegen ihrer Nähe zu anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die erforderlichen Erfahrungen aufweisen, da sie regelmäßig haupt-, nebenberuflich- oder ehrenamtlich an bestimmte Träger gebunden sind. Nicht zuletzt beschränkt der Vorschlag aber die Einschätzungsbefugnis bzw. den Spielraum der Stadtvertretung selbst. Der dem Antrag vermutlich zu Grunde liegenden Problematik kann durch die Anwendung vorhandener gesetzlicher Regelungen, wie § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbote) begegnet werden.